

# Amtliches Mitteilungsblatt



Lebenswissenschaftliche Fakultät

## Promotionsordnung der Lebenswissenschaftlichen Fakultät

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 12/2015**

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**24. Jahrgang/05. März 2015**

---



# Promotionsordnung der Lebenswissenschaftlichen Fakultät

Gemäß § 16 (5) und § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013), des BerlHG (in Kraft ab 02. Juni 2011) und der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU) im Ämtlichen Mitteilungsblatt der HU veröffentlicht (AMB Nr. 15/2013) und ab 01. Mai 2013 in Kraft hat der erweiterte Fakultätsrat der Lebenswissenschaftlichen Fakultät am 11. Februar 2015 folgende Promotionsordnung beschlossen.

## Inhalt

§ 1	Grundsätzliches
§ 2	Promotionsorgane und Promotionsverfahren
§ 3	Promotionsausschuss
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen
§ 5	Zulassung
§ 6	Dissertation
§ 7	Betreuung der Dissertation
§ 8	Promotionskommission
§ 9	Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 10	Begutachtung der Dissertation
§ 11	Disputation
§ 12	Bewertung der Promotionsleistung
§ 13	Rücktritt, Wiederholung, Einstellung des Verfahrens
§ 14	Veröffentlichung der Dissertation
§ 15	Promotionsurkunde
§ 16	Grenzüberschreitende Promotionsverfahren
§ 17	Sonstige Promotionen
§ 18	Ehrenpromotion
§ 19	Entzug des Doktorgrades
§ 20	In-Kraft-Treten

## § 1 Grundsätzliches

(1) Die Lebenswissenschaftliche Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht die akademischen Grade

Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)  
Doctor rerum agriculturalarum (Dr. rer. agr.)  
Doctor rerum horticulturalarum (Dr. rer. hort.)

aufgrund eines ordnungsgemäß abgeschlossenen Promotionsverfahrens gemäß nachstehenden Bedingungen.

(2) Durch die Promotion wird über den Hochschulabschluss hinaus die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einem Prüfungskolloquium (Disputation).

(3) Als Promotionsfächer können gewählt werden:

- Agrarwissenschaften
- Biologie
- Biophysik
- Gartenbauwissenschaften
- Psychologie

Der erweiterte Fakultätsrat beschließt auf Vorschlag der zuständigen Institutsräte wählbare Spezialisierungen zu den Promotionsfächern. Die Liste der beschlossenen Spezialisierungen wird durch Aushang bekannt gemacht.

(4) Auf Antrag der Promovenden/des Promovenden kann der Doktorgrad auch als „*Doctor of Philosophy* (Ph.D.)“ verliehen werden und darf in der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz geführt werden. Die gleichzeitige Führung der Abkürzungen „Ph.D.“ und „Dr.“ ist nicht zulässig.

(5) Die akademische Würde eines Doktors ehrenhalber „*honoris causa*“ (Dr. rer. nat. h.c./Dr. rer. agr. h.c./Dr. rer. hort. h.c.) kann als Auszeichnung für besondere wissenschaftliche Verdienste auf entsprechenden Gebieten verliehen werden (siehe § 18).

(6) Der akademische Grad gemäß Abs. 1 und Abs. 4 kann einer Person für ein Promotionsfach nur einmal verliehen werden.

## § 2 Promotionsorgane und Promotionsverfahren

(1) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens sind zuständig:

- a) der Fakultätsrat,
- b) der Promotionsausschuss,
- c) die Promotionskommission.

(2) Die Promotion gliedert sich in:

- a) die Zulassung zur Promotion und Immatrikulation bzw. Registrierung,
- b) die Eröffnung des Promotionsverfahrens,
- c) die Begutachtung der Dissertation,
- d) die Absolvierung der Disputation,
- e) die Veröffentlichung der Dissertation,
- f) die Aushändigung der Urkunde.

## § 3 Promotionsausschuss

(1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren setzt der Fakultätsrat einen Promotionsausschuss ein.

(2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Promotionsausschusses zu Beginn seiner Amtszeit. Dem Promotionsausschuss gehören drei hauptamtliche Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät gemäß § 5 (1) an, die jeweils ein Institut vertreten.

(3) Der Promotionsausschuss tagt in der Vorlesungszeit regelmäßig. Die Sitzungen finden nicht öffentlich statt.

(4) Die Prüfung der fachspezifischen Anforderungen an eine Promotion unterliegt dem jeweiligen Institut. Der Promotionsausschuss entscheidet auf Grundlage von Beschlüssen der jeweiligen Institute über die Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern und deren Dissertationsvorhaben zum Promotionsverfahren sowie die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Institute prüfen dabei die Unterlagen, erteilen gegebenenfalls Auflagen zur Erfüllung der Voraussetzungen zur Durchführung eines Promotionsverfahrens und schlagen die verantwortliche Promotionskommission auf Grundlage von § 8 (2) sowie § 9 (1g) vor.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Durchführung des Promotionsverfahrens setzt grundsätzlich einen Abschluss eines Studiums in einem für die Promotion wesentlichen Fach an einer staatlich anerkannten Hochschule mit der Gesamtnote „gut“ oder besser voraus. Als Abschluss gelten ein Magister, Diplom oder Master sowie die Erste Wissenschaftliche Staatsprüfung.

(2) Der Promotionsausschuss der Fakultät kann Ausnahmen von (1) zulassen, sofern eine dem wissenschaftlichen Range nach gleichwertige Vorbildung zu den unter (1) formulierten Voraussetzungen nachgewiesen werden kann und die Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann auf Empfehlung der Institute die Zulassung unter die Bedingung stellen, dass innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen sind, deren Erwerb in dem nach (1) geforderten Hochschulstudium üblich und zur Ergänzung der von der Antragstellerin/dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist. Die zu erbringenden Leistungen werden durch die Institute festgelegt.

(3) Bei Studienabschlüssen ausländischer Hochschulen muss eine Gleichwertigkeit zu den unter (1) genannten Abschlüssen gewährleistet sein. Diese kann nachgewiesen werden durch eine Bestätigung der Gleichwertigkeit des ausländischen Studienabschlusses und die Bestätigung der Noten durch das Studierenden-Service-Center der Humboldt-Universität zu Berlin oder durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder. Die Feststellung erfolgt generell nach den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz. Die Antragstellerin/Der Antragsteller muss diese vorlegen.

Falls keine Gleichwertigkeit vorhanden ist, prüft der Promotionsausschuss, ob nach § 4 (2) zugelassen werden kann.

(4) Absolventinnen/Absolventen mit dem Abschluss „Bachelor“ in einem für die Promotion wesentlichen Fach und mindestens der Gesamtnote „sehr gut“ können nach § 4 (2) unter Auflagen vorläufig zum Promotionsverfahren zugelassen werden. Über die Auflagen entscheidet der Promotionsausschuss und stellt deren Erfüllung fest. Werden diese nicht erfüllt, ist eine Eröffnung des Verfahrens nicht möglich.

#### **§ 5 Zulassung**

(1) Die Zulassung zur Promotion ist ausnahmslose Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Zulassung kann nur in einem Fachgebiet erfolgen, das von einer/einem hauptberuflichen oder nebenberuflichen Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder einer/einem Leiterin/Leiter von Nachwuchsgruppen der Lebenswissenschaftlichen Fakultät vertreten wird.

(2) Die Zulassung erfolgt in der Regel bei Beginn der Arbeit an dem Promotionsvorhaben. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag der Kandidatin/des Kandidaten auf Zulassung zum Promotionsverfahren an den Promotionsausschuss zu stellen. Dabei sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Der Antrag auf Zulassung als Promovendin/Promovend unter Verwendung der gültigen Formulare (Anlage 1),
- b) beglaubigte Kopien der Zeugnisse und Nachweise über die erforderliche Vorbildung in deutscher oder englischer Sprache, bei ausländischen Studienabschlüssen die Äquivalenzbescheinigung des Studierenden-Service-Centers der Humboldt-Universität zu Berlin oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (§ 4, Abs. 3),
- c) ein tabellarischer Lebenslauf,
- d) eine Beschreibung der in Aussicht genommenen Dissertation mit Arbeitszeitplan,
- e) eine Betreuungsvereinbarung mit der Betreuerin/dem Betreuer der Dissertation (Anlage 2),
- f) ein mit der Betreuerin/dem Betreuer abgestimmtes Studienprogramm für ein Doktorandenstudium, das Teil der Betreuungsvereinbarung ist. Im Falle der Zulassung zur Promotion durch den Promotionsausschuss erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen entsprechenden Bescheid. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

(3) Die Zulassung ist auf vier Jahre begrenzt. Verlängerung kann der Promotionsausschuss auf Antrag erteilen. Maßgeblich ist die Rückmeldefrist für das Semester, das auf das Semester folgt, in welchem die Regelbearbeitungszeit endet. Die Regelungen zur Immatrikulation bzw. Registrierung der jeweils gültigen Fassung der ZSP-HU sind zu beachten.

#### **§ 6 Dissertation**

(1) Die Dissertation ist eine von der Promovendin/dem Promovenden verfasste Abhandlung über eine eigenständige Forschungsleistung im gewählten Promotionsfach, die in Inhalt und Form wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und neue Erkenntnisse enthält.

(2) Die Dissertation kann aus einer Monographie bestehen oder kumulativ auf der Basis von Publikationen in Fachzeitschriften gestaltet sein. Kumulative Dissertationen erfordern mindestens zwei Originalarbeiten in referierten Fachzeitschriften. Von mindestens zwei Arbeiten muss die Promovendin/der Promovend Erstautorin/Erstautor sein. Über die Anerkennung von Publikationen mit geteilter Erstautorenschaft entscheidet der Institutsrat. Zur entsprechenden Sitzung sind die Doktorandin/der Doktorand und die betreuende Hochschullehrerin/der betreuende Hochschullehrer einzuladen. In kumulativen Dissertationen ist von der Promovendin/dem Promovenden die eigenständige Leistung in der Dissertation deutlich kenntlich zu machen.

Dies ist durch die Koautorinnen/Koautoren schriftlich zu bestätigen. Über die Publikationen hinaus sind in kumulativen Dissertationen die Forschungsfragen in einem größeren Zusammenhang einheitlich darzustellen und die Publikationen sind entsprechend einzuordnen. Die Einzelheiten können die Institutsräte mit Zustimmung des Fakultätsrats festlegen.

Die Dissertation ist in schriftlicher Form zusammen mit einer elektronischen Version in einem gängigen Dateiformat und auf einem gängigen Datenträger vorzulegen.

(3) Die Promovendin/Der Promovend muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Dissertation selbstständig erarbeitet und verfasst zu haben.

(4) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Die Dissertation enthält eine Zusammenfassung in deutscher Sprache. Wenn die Begutachtung und Bearbeitung der Dissertation gesichert wird, kann der Promotionsausschuss auf Antrag andere Sprachen zulassen.

### **§ 7 Betreuung der Dissertation**

(1) Die Dissertation wird von mindestens einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer entsprechend § 5 (1) betreut.

(2) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag durch die Institute das Betreuungsrecht für einzelne Verfahren an Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter, zeitlich für die Dauer des Promotionsvorhabens befristet, erteilen. Voraussetzungen sind, dass die Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter Erfahrungen in der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die eigene wissenschaftliche Qualität und die Fähigkeit zur selbstständigen Lehre nachweisen. Die Voraussetzungen werden in den Instituten definiert.

(3) Im Rahmen von strukturierten Promotionsprogrammen kann die Dissertation auch von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern oder Lehrbefugten anderer Fakultäten oder Forschungseinrichtungen sowie von Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern betreut und begutachtet werden, die die Voraussetzungen nach § 7 (2) erfüllen. Die entsprechende Befugnis wird im Einzelfall auf Antrag des Instituts durch den Fakultätsrat erteilt und für die Dauer des Programms befristet.

(4) Die Betreuerin/Der Betreuer und die Promovendin/der Promovend vereinbaren die wichtigsten Eckpunkte des Promotionsvorhabens in Form einer Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 2.

(5) Zusätzlich zur Betreuung durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer kann die fachliche Betreuung durch eine/einen mindestens promovierte/promovierten Mentorin/Mentor abgesichert werden.

(6) Die Betreuerin/Der Betreuer und die Promovendin/der Promovend geben dem Promotionsausschuss eine Erklärung zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der „Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ in der jeweils geltenden Fassung festgelegt

sind. Die Erklärung ist Teil der Betreuungsvereinbarung.

(7) Ein Rücktritt oder ein Wechsel der Betreuerin bzw. des Betreuers kann stattfinden und muss dem Promotionsausschuss mitgeteilt werden, der diesen prüft und zulässt. Hierzu müssen die Parteien vorab befragt werden.

(8) Endet die Mitgliedschaft der Betreuerin/des Betreuers an der Humboldt-Universität, kann der Promotionsausschuss das Recht, die Betreuung der begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission mit Stimmrecht anzugehören, entziehen.

(9) Wer nachweislich wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder wegen der notwendigen Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen nicht in der Lage ist, die in der Betreuungsvereinbarung dokumentierten nachweisbaren Erfolgskriterien ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf Ausgleich.

### **§ 8 Promotionskommission**

(1) Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 bestellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag des zuständigen Instituts die für die Durchführung des Verfahrens verantwortliche Promotionskommission.

Der Promotionskommission gehören die/der Vorsitzende sowie zwei oder drei Gutachterinnen/Gutachter an, von denen eine/einer die Betreuerin/der Betreuer des Promovierenden sein kann. Die Kommission wird bis zur Mindestgröße von 5 Personen durch weitere Mitglieder (Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Wissenschaftliche Mitarbeiter) vervollständigt. Zur Vergabe der Note „summa cum laude“ sind drei Gutachten mit dieser Note notwendig.

Die Gutachterinnen/Gutachter müssen habilitiert sein bzw. habilitationsäquivalente Leistungen nachweisen oder die Anforderungen erfüllen, die in § 7 (2) und (3) definiert sind. Die Gutachterinnen/Gutachter stehen zueinander nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis.

Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter darf nicht der Arbeitsgruppe oder dem Institut angehören, an dem die/der Promovierende die Promotionsarbeit durchgeführt hat. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss aus einem der Fakultät angehörenden Institut sein.

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und promovierte Mitglieder des Instituts, von denen das Promotionsfach vertreten wird, sollen die Mehrheit in der Promotionskommission bilden. In strukturierten Promotionsprogrammen kann von der Mehrheitsregel abgewichen werden.

Der Promotionskommission soll bei Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht mehr als eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer angehören, die/der entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden ist.

(2) Die/Der Vorsitzende der Promotionskommission muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer an der Lebenswissenschaftlichen Fakultät sein. Die Gut-

achterinnen/Gutachter sind Mitglieder der Promotionskommission, haben jedoch nicht deren Vorsitz inne.

(3) Behandelt die Dissertation ein mehrere Fächer betreffendes Thema, so sollen Vertreterinnen/Vertreter dieser Fächer bei der Zusammensetzung der Promotionskommission angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:  
a) Entscheidung über die Annahme der Dissertation auf der Grundlage der Gutachten,  
b) Ansetzung, Durchführung und Bewertung der Disputation,  
c) Bewertung und Bekanntgabe des Gesamtprädikats der Promotion.

(5) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die Promotionskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Über Anträge auf Veränderung der Zusammensetzung der eingesetzten Promotionskommission entscheidet der Promotionsausschuss nach Vorschlag durch das jeweilige Institut.

## § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist durch die Promovendin/den Promovenden beim Promotionsausschuss schriftlich zu beantragen und kann frühestens 6 Monate nach Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgen. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- a) Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens,
- b) tabellarischer Lebenslauf, der vor allem den wissenschaftlichen Werdegang der Promovendin/des Promovenden beschreibt,
- c) Leistungsnachweise aufgrund von Auflagen im Rahmen der Zulassung oder aus der Betreuungsvereinbarung gemäß § 5 (2)f.
- d) fünf gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation mit je einer elektronischen Version der Dissertationsschrift in einem gängigen Dateiformat auf einem gängigen Datenträger,
- e) eine Auflistung der veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften der Promovendin/des Promovenden,
- f) jeweils eine Erklärung der Promovendin/des Promovenden darüber,
  - dass keine Zusammenarbeit mit gewerblichen Promotionsberatern stattfand,
  - dass die Promovendin/der Promovend die dem angestrebten Verfahren zugrunde liegende Promotionsordnung zur Kenntnis genommen hat,
  - dass die Dissertation oder Teile davon nicht bereits bei einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung eingereicht, angenommen oder abgelehnt wurden,
  - dass die Promovendin/der Promovend sich nicht anderwärts um einen Doktorgrad beworben hat bzw. einen entsprechenden Doktorgrad besitzt,
  - dass die Dissertation auf der Grundlage der angegebenen Hilfsmittel und Hilfen

selbstständig angefertigt worden ist gemäß § 6 (3) und

- dass die Grundsätze der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten wurden.

g) eine durch die Betreuerin bzw. den Betreuer unterschriebene Liste mit Vorschlägen für den Vorsitz der Promotionskommission, die Gutachterinnen/Gutachter und die weiteren Mitglieder der Promotionskommission (mit Angabe der Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen).

(2) Liegen alle Unterlagen gemäß § 9 (1) vor, beschließt der Promotionsausschuss nach deren Prüfung durch das jeweilige Institut die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Bestellung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, die Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter und der weiteren Mitglieder der Promotionskommission. Nach Abstimmung wird der Promovendin/dem Promovenden die Entscheidung schriftlich bekannt gegeben. Die Eröffnung von Promotionsverfahren wird in den Instituten bekannt gegeben.

(3) Eine Ablehnung des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich zu begründen.

## § 10 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen/Gutachter erhalten für die Erstellung der Gutachten neben der gedruckten Fassung auch eine elektronische Version der Dissertation auf einem gängigen Datenträger. Die Gutachten werden unabhängig voneinander erstellt.

(2) Die Gutachterinnen/Gutachter sind gehalten, innerhalb von zwei Monaten ein Gutachten zu erstellen. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang werten und etwaige Mängel darstellen. In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin/jeder Gutachter entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation zu empfehlen. Die Gutachterin/Der Gutachter kann die Beseitigung von konkret bezeichneten Mängeln zur Auflage machen; dies darf keine wesentliche Änderung des wissenschaftlichen Inhalts darstellen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

Die Bewertung der Dissertationsschrift erfolgt wie folgt:

- summa cum laude = mit Auszeichnung (0,5)  
(nur bei herausragenden Arbeiten)
- magna cum laude = sehr gut (1)
- cum laude = gut (2)
- rite = genügend (3)
- non sufficit = nicht genügend

Die Bewertungsskala wird allen Gutachterinnen/Gutachtern mit der Eröffnung des Verfahrens formell mitgeteilt. Die Bewertungen entsprechen den genannten Noten. Das Prädikat für die schriftliche Leistung ergibt sich durch Mittelung der Noten. Dabei wird die zweite Stelle nach dem Komma gestrichen und bis 0,5 abgerundet.

(3) Die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät, die Mitglieder des Fakultätsrates sowie die Mitglieder der Promotionskommission können

nach Eingang aller Gutachten diese einsehen; die Gutachten sind vertraulich zu behandeln.

(4) Weichen die Ergebnisse der Gutachten um mehr als zwei Prädikate voneinander ab, kann der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Promotionskommission ein weiteres Gutachten bestellen.

(5) Die Promotionskommission macht die Gutachten der Promovendin/dem Promovenden nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation zwei Wochen vor der Disputation zur Einsichtnahme zugänglich.

(6) Wird die Dissertation in allen Gutachten mindestens mit „rite“ (genügend) bewertet, so gilt die Dissertation als angenommen.

(7) Fällt mindestens ein Gutachten ablehnend („non sufficit“, nicht genügend) aus oder verlangt mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter Änderungen der Dissertation, so entscheidet darüber die Kommission und teilt der Promovendin/dem Promovenden die notwendigen Änderungen mit der Aufforderung zur Umsetzung mit. Die überarbeitete Dissertation ist innerhalb eines Jahres wieder vorzulegen und wird von den Gutachterinnen/Gutachtern erneut beurteilt. Beurteilen zwei Gutachterinnen/Gutachter auch nach Überarbeitung die Dissertation mit „non sufficit“ (nicht genügend), so empfiehlt die Kommission dem Promotionsausschuss die Ablehnung der Dissertation und den Abbruch des Verfahrens. Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit sämtlichen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses. Der Abbruch des Promotionsverfahrens wird der Promovendin/dem Promovenden innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Gründe und mit dem Hinweis auf Rechtshilfebelehrung und Anhörung durch den Promotionsausschuss schriftlich mitgeteilt.

(8) Nach Annahme der Dissertation liegen die Dissertation und die Gutachten 14 Tage zur Einsicht für Personen nach § 10 (3) im Promotionsbüro der Fakultät aus. Im Auslagezeitraum können schriftlich Einwände erhoben werden, die der Promotionskommission mit einer Begründung vorzulegen sind. Über die Berücksichtigung dieser Einwände entscheidet der Promotionsausschuss. Einwände können auch ein wissenschaftliches Fehlverhalten betreffen und müssen ausführlich begründet werden. In einem solchen Fall leitet der Promotionsausschuss ein Verfahren gemäß der „Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ ein. Das Promotionsverfahren kann ausgesetzt werden, bis eine Klärung der Einwände erfolgt ist.

## § 11 Disputation

(1) Die öffentliche Disputation hat den Zweck, die wissenschaftliche Befähigung der Promovendin/des Promovenden durch Vortrag und wissenschaftliche Diskussion zu beweisen. Die Diskussion soll sich auf die Dissertation, den Vortrag und das fachliche Umfeld der bearbeiteten Thematik beziehen. Sie erfolgt in deutscher oder englischer Sprache. In begründeten Fällen, wie z. B. laufenden Patentverfahren, kann auf Antrag an den Promotionsausschuss der Fakultät die Disputation auch nicht-öffentlich erfolgen.

(2) Die Disputation sollte spätestens einen Monat nach Annahme der Dissertation durchgeführt werden.

(3) Zur Disputation müssen die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission und zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter anwesend sein. Der Termin der Disputation ist im Einvernehmen mit der Promovendin/dem Promovenden festzulegen.

(4) Termin und Ort der Disputation sind 14 Tage im Voraus in der Fakultät unter Mitteilung des Dissertationsthemas öffentlich bekannt zu geben.

(5) Die Disputation beginnt mit einem 30-minütigen Vortrag, in dem die Promovendin/der Promovend die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Im Anschluss an den Vortrag erfolgt die Aussprache, während der die Promovendin/der Promovend die Dissertation gegen Kritik, insbesondere der Gutachterinnen/Gutachter, verteidigt und Fragen von Mitgliedern der Promotionskommission beantwortet. Fragen anderer Eingeladener zum Promotionsthema können von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zugelassen werden. Die Aussprache sollte 60 Minuten nicht überschreiten.

(6) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die Disputation. Sie/Er veranlasst die Führung einer Anwesenheitsliste und eines Protokolls über Ablauf und Inhalt der Disputation. Das Protokoll ist von der Protokollführerin/dem Protokollführer und den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen. Anwesenheitsliste und Protokoll sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

(7) Versäumt die Promovendin/der Promovend die Disputation unentschuldig, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Promovendin/dem Promovenden schriftlich mitzuteilen. Das Schreiben ist mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

(8) Im Anschluss an die Disputation befindet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung gemäß § 12 über die Bewertung der Disputation, legt das Gesamtprädikat fest und gibt dieses bekannt. Die Bewertung der Disputation erfolgt anhand der Notenskala gemäß § 10 (2). Die/Der Vorsitzende teilt der Promovendin/dem Promovenden die empfohlene Note mit.

(9) Hat die Promovendin/der Promovend die Disputation nicht bestanden, so kann sie nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

(10) Wird die Disputation auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Promotionskommission verfasst einen schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Bescheid, der vom Promotionsausschuss mit einer Rechtshilfebelehrung versehen und verschickt wird.

## § 12 Bewertung der Promotionsleistung

(1) Die Promotionskommission stellt unter Einbeziehung der Bewertungen der Dissertation durch die Gutachterinnen/Gutachter sowie der Bewertung der Disputation das Gesamtprädikat der Promotion fest. Als Prädikate werden verwendet:

- summa cum laude (mit Auszeichnung)
- magna cum laude (sehr gut)
- cum laude (gut)
- rite (genügend).

Die Promotionskommission stellt das Gesamtprädikat der Promotion anhand der Tabelle in Anlage 6 fest.

Die Vergabe des Prädikats „summa cum laude“ kann nur erfolgen, wenn die Dissertation in allen drei Gutachten sowie die Leistung in der Disputation einstimmig mit „summa cum laude“ bewertet werden.

Die Gesamtleistung gilt als nicht bestanden („non sufficit“), wenn für mindestens die Hälfte der Einzelbewertungen aus Gutachten und Disputation Noten schlechter als „rite“ vergeben wurden.

Alle anderen Prädikate werden durch Durchschnittsbildung im Verhältnis schriftliche Leistung zwei Drittel und mündliche Leistung ein Drittel bestimmt und bis 0,5 abgerundet.

(2) Nach erfolgreicher Disputation und nach Bestätigung des Gesamtprädikats erhält die Promovendin/der Promovend eine Bescheinigung (Zwischenzeugnis) gemäß Anlage 4, die den Titel der Dissertation, den Tag der Disputation, das Gesamtprädikat der Promotion und die Unterschrift der Dekanin/des Dekans enthält. Das Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Dokortitels.

(3) Auf der Grundlage der Gutachten kann die Promotionskommission Korrekturen und Änderungen der Dissertationsschrift vor der Drucklegung verlangen. Die Druckerlaubnis erteilt die Vorsitzende/der Vorsitzende der Promotionskommission.

(4) Gegen Bewertungsentscheidungen ist ein Gehörungsverfahrensverfahren nach den Regeln des § 38 – Begründung von Prüfungsentscheidungen, Einwendungen gegen die Bewertung – der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin (in der jeweils gültigen Fassung) zulässig.

## § 13 Rücktritt, Wiederholung, Einstellung des Verfahrens

(1) Das Promotionsverfahren kann auf Antrag der Promovendin/des Promovenden ausgesetzt werden, solange keine/r der Gutachterinnen/Gutachter ein Gutachten abgegeben hat. In diesem Falle gelten die Einreichung der Dissertation und die Eröffnung des Verfahrens als nicht erfolgt und alle eingereichten Unterlagen werden zurückgegeben. Der Antrag auf Aussetzung wird an den Promotionsausschuss der Fakultät gegeben und der Kommissionsvorsitzende wird darüber unterrichtet.

(2) Der Promotionsausschuss kann nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers und nach Anhörung der

Promovendin/des Promovenden das Verfahren einstellen, wenn

- seit dem Erlöschen der Zulassung mehr als sechs Monate vergangen sind,
- es die Promovendin/der Promovend durch einen von ihr/ihm selbst verschuldeten Grund versäumt oder ablehnt, einer schriftlichen Aufforderung zum Promotionsverfahren fristgemäß nachzukommen,
- die Promovendin/der Promovend, nachdem ein schriftliches Gutachten abgegeben worden ist, mitteilt, auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens zu verzichten.

Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

## § 14 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies ist geschehen, wenn die Promovendin/der Promovend zusätzlich zu den Exemplaren für die Prüfungsakte unentgeltlich folgende Exemplare bei der Universitätsbibliothek abliefern, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und gebunden sein müssen (keine Spiralbindung):

Entweder

- a) 10 Exemplare jeweils in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung  
oder
- b) 4 vollständige Exemplare der Dissertation, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt (dies gilt auch für kumulative Dissertationen, bei denen alle Beiträge publiziert sind)  
oder
- c) 4 Verlagsexemplare, wenn die Publikation über einen gewerblichen Verleger erfolgt und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertationsort ausgewiesen wird.

d) Alternativ zu den in a) bis c) genannten Möglichkeiten gilt auch die Ablieferung von einem vollständigen Exemplar, das auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden ist sowie einer elektronischen Version, deren Dateiformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, als Erfüllung der Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation. Die Publikation muss ein Abstract in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Doktorandin/der Doktorand überträgt der Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität, der DNB (Die Deutsche Nationalbibliothek) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datenbanken zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht.

(2) Der Veröffentlichungspflicht ist innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Datum der Disputation, nachzukommen. Über Fristverlängerungen entscheidet auf Antrag der Promotionsausschuss.

(3) Versäumt die Promovendin/der Promovend, die Druckerlaubnis des Vorsitzenden der Promotionskommission einzuholen, oder versäumt sie/er die



für die Ablieferung gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag.

(4) Der Beleg der Universitätsbibliothek über die erfolgte Veröffentlichung ist dem Promotionsbüro vorzulegen. Anschließend, spätestens jedoch nach 3 Monaten soll die Promotionsurkunde ausgehändigt werden.

### § 15 Promotionsurkunde

(1) Das Promotionsverfahren wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen (Muster siehe Anlage 5).

(2) Die Promotionsurkunde wird von der Dekanin/vom Dekan der Fakultät für Lebenswissenschaften in deutscher Sprache ausgestellt.

(3) Die Promotionsurkunde muss enthalten:

- den Namen der Universität und der Fakultät,
- bei grenzüberschreitenden Promotionsverfahren (Cotutelle) den Verweis auf die Promotionsleistung an der anderen Hochschule,
- den verliehenen Doktorgrad,
- den Namen, Geburtstag und Geburtsort der Promovenden/des Promovenden,
- den Titel der Dissertation,
- den Namen und die Unterschrift der Dekanin/des Dekans der Fakultät,
- den Namen und die Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten der Universität,
- das Präsesiegel der Humboldt-Universität zu Berlin,
- das Datum der Disputation,
- die Gesamtnote.

(4) Der Titel darf ab Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

### § 16 Grenzüberschreitende Promotionsverfahren

(1) Die Lebenswissenschaftliche Fakultät kann im Zusammenwirken mit einer ausländischen Hochschule auf Antrag der Promovenden/des Promovenden aufgrund einer Dissertation, einer Disputation und der Veröffentlichung der Dissertation ein grenzüberschreitendes Promotionsverfahren (Cotutelle) ermöglichen.

(2) Voraussetzung für ein grenzüberschreitendes Promotionsverfahren ist, dass die Humboldt-Universität zu Berlin mit der ausländischen Hochschule eine auf das konkrete Promotionsverfahren bezogene Vereinbarung schließt, die in Einzelpunkten von der Promotionsordnung der Fakultät abweichen kann. Die Regelungen der jeweils geltenden Promotionsvorschriften der beteiligten Hochschulen sind in dem Verfahren zu beachten.

### § 17 Sonstige Promotionen

Für kooperative, fakultätsübergreifende oder interdisziplinäre Promotionen im Rahmen von strukturierten Promotionsprogrammen kann jeweils eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen der Lebenswissenschaftlichen Fakultät und dem jeweiligen Programm geschlossen werden, die in Einzelpunkten von der Promotionsordnung der Fakultät

abweichen kann. Voraussetzung ist die Annahme als Promovenden/Promovend gemäß § 5 (2) der vorliegenden Promotionsordnung.

### § 18 Ehrenpromotion

(1) Die akademische Würde eines Doktors ehrenhalber „*honoris causa*“ (Dr. rer. nat. h.c./Dr. rer. agr. h.c./Dr. rer. hort. h.c.) kann als Auszeichnung für besondere wissenschaftliche Verdienste auf entsprechenden Gebieten verliehen werden.

(2) Die zu Ehrende/Der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Humboldt-Universität zu Berlin sein.

(3) Der Fakultät ist ein ausführlich begründeter Vorschlag zur Ehrenpromotion zu unterbreiten.

(4) Über die Ehrenpromotion entscheidet der um die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer erweiterte Fakultätsrat in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit. Der Vorschlag zur Ehrenpromotion wird dem Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin zur Zustimmung zugeleitet.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Präsidentin/dem Präsidenten der Universität und der Dekanin/dem Dekan der Fakultät unterzeichneten und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der/des Ehrenpromovierten hervorzuheben sind.

### § 19 Entzug des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden,

- wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben,
- wenn er bei einer vorsätzlichen Straftat missbräuchlich genutzt wurde.

(2) Über den Entzug eines verliehenen akademischen Grades entscheidet die Präsidentin/der Präsident auf Vorschlag des Fakultätsrates. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

### § 20 In-Kraft-Treten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Ämtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Diese Promotionsordnung gilt für alle Promovierenden, die nach ihrem In-Kraft-Treten an der Lebenswissenschaftlichen Fakultät zugelassen wurden. Promovierende, die nach den Promotionsordnungen der MNF I vom 27.06.2012 (AMB 17/2012), 06.07.2009 (AMB 21/2009) und 08.09.2005 (AMB 33/2005) oder den Promotionsordnungen der MNF II vom 03.08.2006 (AMB 34/2006) und 14.07.2005 (AMB 22/2005) oder den Promotionsordnungen der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät vom 31.03.2014 (AMB 12/2014) und 14.07.2005 (AMB 24/2005) angenommen wurden, können innerhalb von zwei Jahren wahlweise ihr Promotionsverfahren nach neuer oder alter Ordnung weiterführen. Der einmalig mögliche

Wechsel in diese Ordnung ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Präsidentin/Der Präsident veranlasst, die neue Fassung der Promotionsordnung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin bekanntzugeben.

**Anlagen:**

1. Antrag auf Zulassung zur Promotion
2. Muster für eine Betreuungsvereinbarung
3. Muster für das Titelblatt der Dissertation
4. Muster für das Zwischenzeugnis der Promotion
5. Muster für die Urkunde der Promotion
6. Tabelle der Gesamtprädikate der Promotionsleistung

**Anlage 1**

**Humboldt-Universität zu Berlin - Lebenswissenschaftliche Fakultät**

**Antrag auf Zulassung zur Promotion** (Begleitbogen 1)

Dr.rer.nat. / Dr.rer.agr. / Dr.rer.hort. / Ph.D. (Zutreffendes bitte unterstreichen)

Frau/Herr

Name.....Vorname.....

geboren am.....in.....

erklärt nach Kenntnisnahme der Promotionsordnung der Lebenswissenschaftlichen Fakultät vom 05. März 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 12/2015) ihre/seine Absicht, an der Humboldt-Universität zu Berlin

den akademischen Grad.....

im Fach/Spezialisierung.....

zu erwerben.

Der Hochschulabschluss wurde an der

.....

im Fach.....

im Jahre.....erworben. Gesamtprädikat: .....

**Arbeitsthema des Promotionsvorhabens:**

.....  
.....

Die Disputation erfolgt in deutscher Sprache, englischer Sprache oder in einer anderen Sprache. (Institutsgenehmigung liegt vor: ..... ) (Zutreffendes bitte unterstreichen)

Die Finanzierung während der Promotionszeit erfolgt durch z. B. DAAD, Stiftungen, Mitarbeiter/in HU usw.:

.....

**Die Promotion erfolgt im Rahmen des Promotionsprogramms:**

.....

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift der Kandidatin/des Kandidaten

Adresse:  
.....  
.....

Tel. (dienstl./privat): .....

E-Mail:.....

**Erklärung zur Durchführung des Promotionsvorhabens:**

Die Arbeit wird durchgeführt am

Institut

.....  
.....

Frau/Herr/Titel .....

wird die Kandidatin/den Kandidaten bei der Ableistung der für die Promotion erforderlichen Teilleistungen ebenfalls beraten und unterstützen.

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift/Stempel direkte/r Betreuer/in

Auflagen:

.....

**Erklärung**

einer/eines Hochschullehrerin/Hochschullehrers der Lebenswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin zur Übernahme der Betreuung des Promotionsverfahrens:

Frau/Herr Prof. ....

Berufungsgebiet.....

wird die Kandidatin/den Kandidaten bei der Ableistung aller für die Promotion erforderlichen Teilleistungen beraten und unterstützen.

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift/Stempel Hochschullehrer/in

**Die Zulassungsvoraussetzungen für ein Promotionsverfahren am Institut wurden geprüft.**

Institutsdirektor/in:

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift/Stempel

**Die Zulassung zum Promotionsverfahren wird erteilt.**

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende  
des Promotionsausschusses der  
Lebenswissenschaftlichen Fakultät:

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift/Stempel

## Anlage 2

# Betreuungsvereinbarung

## Lebenswissenschaftliche Fakultät

zwischen

\_\_\_\_\_ (Promovendin/Promovend)  
\_\_\_\_\_ (Betreuerin/Betreuer Erstgutachte-  
rin/Erstgutachter)  
\_\_\_\_\_ (ggf. weiterer Betreuerin/weiterem Betreuer)

Im Sinne einer konstruktiven und produktiven Zusammenarbeit im Rahmen des Dissertationsprojekts schließen [Promovendin/Promovend] und [Betreuerin/Betreuer] folgende Betreuungsvereinbarung ab.

### Dissertationsprojekt

1. [Promovendin/Promovend] erstellt eine Dissertation mit dem Arbeitstitel „[.....]“. Die Dissertation wird auf [Englisch/Deutsch] verfasst. Das Vorhaben ist in einem circa 3-seitigen Exposé gemäß § 5 (2) d vom [Datum] genauer beschrieben.
2. Als Bearbeitungszeitraum für das Promotionsvorhaben wird vereinbart: [Semester] bis [Semester]. Bei Vorliegen triftiger Gründe (z.B. Übernahme von familiären Verpflichtungen) kann die Dauer der Bearbeitung des Promotionsvorhabens verlängert werden.
3. Für das Promotionsvorhaben gilt der von [Promovendin/Promovend] und [Betreuerin/Betreuer] vereinbarte, in der Anlage aufgeführte Arbeits-/Zeitplan, Stand vom [Datum].
4. Die Vereinbarung mit ihren Anlagen wird [Frequenz, z.B. jährlich] durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert.

### Betreuung des Dissertationsprojekts

5. [Promovendin/Promovend] und [Betreuerin/Betreuer] beraten auf der Grundlage von Exposé, Zwischenberichten und einzelnen Kapiteln [Frequenz, mindestens einmal pro Semester] den Fortgang der Arbeit. [Promovendin/Promovend] erstellt ein Kurzprotokoll über die Treffen, das von [Betreuerin/Betreuer] unterzeichnet wird.
6. [Betreuerin/Betreuer] verpflichtet sich, die Erstellung dieser Zwischenergebnisse und den planmäßigen Fortgang der Arbeit regelmäßig zu kontrollieren und die gelieferten Beiträge zu den vereinbarten Besprechungsterminen umfassend in mündlicher und/oder schriftlicher Form zu kommentieren. Als Beleg dient das Protokoll des Treffens (siehe 5.).
7. Zusätzlich zu den Betreuungsgesprächen trägt [Promovendin/Promovend] einmal jährlich im Rahmen eines Kolloquiums über den Stand der Arbeit vor und erhält Rückmeldung zu Stand und Verbesserungsmöglichkeiten des Dissertationsprojekts.
8. Hinsichtlich der Publikation der erbrachten Ergebnisse einigen sich [Betreuerin/Betreuer] sowie [Promovendin/Promovend] auf folgendes Vorgehen:  
[Bspw.: Nennung der Affiliation, Anzahl, Qualität und Verwertung nach Disputation, ...]

**Begleitendes Ausbildungsprogramm**

9. Zwischen den Parteien wird der Besuch von fachlichen Veranstaltungen sowie überfachlichen Qualifikationsveranstaltungen durch [Promovendin/Promovend] verpflichtend vereinbart. Umfang und Inhalte werden unter Punkt 13 festgehalten.

**Verhalten bei Konfliktfällen**

- 10. In Konfliktfällen wenden sich die Parteien an den Promotionsausschuss. Im Falle einer Auflösung des Betreuungsverhältnisses und der schriftlichen Unterrichtung (Begründung) an den Promotionsausschuss, bemüht sich dieser um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.
- 11. [Promovendin/Promovend] und [Betreuerin/Betreuer] verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der „Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ in ihrer bei Unterzeichnung gültigen Fassung festgelegt sind. Dazu gehört für [Promovendin/Promovend], sich in Zweifelsfällen mit [Betreuerin/Betreuer] oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für [Betreuerin/Betreuer] bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse von [Promovendin/Promovend] zu achten und zu benennen.
- 12. Die Betreuungsvereinbarung kann beidseitig gekündigt werden. Die Kündigung der Betreuungsvereinbarung wird dem Promotionsausschuss schriftlich mitgeteilt und begründet.

**Nachweis von Qualifikationsleistungen**

13. [Promovendin/Promovend] wird an den folgenden Veranstaltungen zur fachlichen und überfachlichen Qualifizierung teilnehmen. [Z. B. Module und Veranstaltungen aus Masterprogrammen bzw. Promotionskollegen an der Lebenswissenschaftlichen Fakultät und themenverwandten anderen Fakultäten/Universitäten, überfachliche Veranstaltungen der HGS, Institutsseminare, Vorlesungsreihen im Umfang von 3 Modulen oder 18 Studienpunkten.]

Zusammenstellung der angestrebten Veranstaltungen:

Die Promovendin/Der Promovend ist für den Nachweis der Teilnahme verantwortlich.

Name der Einrichtung	Bezeichnung des Moduls oder einer anderweitigen Leistung	Modul- oder Veranstaltungsnummer gemäß Vorlesungsverzeichnis	Lehrverantwortliche /Lehrverantwortlicher	Studienpunkte

Datum und Unterschriften

\_\_\_\_\_ (Promovendin/Promovend)  
 \_\_\_\_\_ (Betreuerin/Betreuer, Erstgutachterin/Erstgutachter)  
 \_\_\_\_\_ (ggf. weitere/r Betreuerin/Betreuer)

**Anlage 3 Muster für das Titelblatt der Dissertation**

Titel der Arbeit:

[Titel]

**D I S S E R T A T I O N**

zur Erlangung des akademischen Grades

Doctor rerum naturalium

(Dr. rer. nat.)

bzw. Doctor rerum agriculturarum

(Dr. rer. agr.) bzw.

Doctor rerum horticulturarum

(Dr. rer. hort.)

bzw. Doctor of Philosophy

(Ph.D.)

eingereicht an der

Lebenswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

von

[akademischer Grad, Vorname, Name, Geburtsname]

[Geburtsdatum, Geburtsort]

Präsidentin/Präsident

der Humboldt-Universität zu Berlin

[Name]

Dekanin/Dekan der Lebenswissenschaftlichen Fakultät

der Humboldt-Universität zu Berlin

[Name]

Gutachter/innen

1. [Name]

2. [Name]

3. [Name]

Tag der mündlichen Prüfung: [Datum]

**Anlage 4**

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



**ZWISCHENZEUGNIS**

[FRAU KATARINA MUSTERMANN]

geboren am [00.00.2000] in [Musterstadt]

hat sich an der Lebenswissenschaftlichen Fakultät

einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung

vom [Datum] unterzogen und dabei folgendes Gesamtprädikat erzielt:

**[Prädikat]**

Tag der mündlichen Prüfung: [Datum]

Thema der Dissertation:

**[Thema]**

Nur die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades „Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)“, „Doctor rerum agriculturalarum (Dr. rer. agr.)“, „Doctor rerum horticulturalium (Dr. rer. hort.)“ bzw. „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“.

Berlin, den [Datum]

Prof. Dr. Vorname Nachname  
[Dekanin/Dekan]



HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



## URKUNDE

Die Lebenswissenschaftliche Fakultät verleiht

[FRAU KATARINA MUSTERMANN]

geboren am [00.00.2000] in [Musterstadt]

den akademischen Grad

**DOCTOR RERUM NATURALIUM (Dr. rer. nat.)**

nachdem [sie/er] [ihre/seine] wissenschaftliche Befähigung im Fach

[Fach / ggf. Spezialisierung]

nachgewiesen hat.

Thema der Dissertation:

[Thema]

Die mündliche Prüfung fand am [Datum] statt.

Für die Gesamtleistung wurde das Prädikat [**P r ä d i k a t**]

erteilt.

Berlin, den [Datum]

Siegel [Prägestempel]

.....  
Prof. Dr. Vorname Nachname  
[Präsidentin/Präsident]

.....  
Prof. Dr. Vorname Nachname  
[Dekanin/Dekan]

**Anlage 6: Tabelle der Gesamtprädikate der Promotionsleistung**

<b>Prädikat der Dissertation</b>	<b>Prädikat der Disputation</b>	<b>Gesamtprädikat der Promotion</b>
summa cum laude	summa cum laude	summa cum laude
summa cum laude	magna cum laude	magna cum laude
summa cum laude	cum laude	magna cum laude
summa cum laude	rite	magna cum laude
magna cum laude	summa cum laude	magna cum laude
magna cum laude	magna cum laude	magna cum laude
magna cum laude	cum laude	magna cum laude
magna cum laude	rite	cum laude
cum laude	summa cum laude	magna cum laude
cum laude	magna cum laude	cum laude
cum laude	cum laude	cum laude
cum laude	rite	cum laude
rite	summa cum laude	cum laude
rite	magna cum laude	cum laude
rite	cum laude	rite
rite	rite	rite